



Baden-Württemberg
FINANZAMT BADEN-BADEN

KD	X	KGf	TGF	HV	NS
AA					G
KR					GIS
KS					L
MW					ST
PW					SZ
RW					VM
ZF					W

17. JAN. 2024

Finanzamt Baden-Baden 76520 Baden-Baden

Firma
Stadtwerke Bühl GmbH
Siemensstr 5
77815 Bühl

Baden-Baden 10.01.2024
Bearbeiterin Frau Eibler
Telefon 07221 359-307
Aktenzeichen 33037/07405
SG 02/04
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
(§ 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer** bescheinigt, dass

Stadtwerke Bühl GmbH

Name und Vorname bzw. Firma

Siemensstr 5, 77815 Bühl

Anschrift, Sitz

Wiederverkäufer von sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation ist und

☒ unter der Steuernummer: 33037/07405

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 143755295
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 10.01.2027

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.